

Bekanntmachung

der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2

„Biogasanlage Frauenmark“ der Gemeinde Friedrichsruhe

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Friedrichsruhe hat in ihrer Sitzung am 14.05.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Biogasanlage Frauenmark“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde diese zur Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim eingereicht. Mit Schreiben vom 05.09.2019 teilte der Landkreis Ludwigslust-Parchim mit, dass die Genehmigung erteilt wurde.

Die Satzung beinhaltet planungsrechtliche Regelungen zur Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage. Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortschaft Frauenmark und grenzt dort im Norden, Süden und Osten an landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im Westen an eine kleinere Waldfläche an. In südwestlicher Richtung befindet sich unweit das Gelände einer bestehenden Tierhaltungsanlage. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 172 der Flur 1 in der Gemarkung Frauenmark, mit einer Gesamtfläche von etwa 1,2 ha.

Die Bebauungsplansatzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung im „Crivitzer Amtsboten“ tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Biogasanlage Frauenmark“ der Gemeinde Friedrichsruhe in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 2, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, während der dem Publikumsverkehr gewidmeten Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de eingesehen werden.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Friedrichsruhe, 16.10.2019

im Original gez.

A. Sturm

Bürgermeister

